

BGer 5D_55/2025 vom 19. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_55_2025

FR: TF 5D_55/2025 du 19 mai 2026

IT: TF 5D_55/2025 del 19 maggio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid eines oberen Gerichts, das als letzte kantonale Instanz auf Rechtsmittel hin (Art. 75 Abs. 1 und 2 BGG) über eine Beschwerde gegen eine vorsorgliche Massnahme nach Art. 261 ff. ZPO entschieden hat. Entscheide über vorsorgliche Massnahmen sind nur dann Endentscheide (Art. 90 BGG), wenn sie in einem eigenständigen Verfahren ergehen. Selbständig eröffnete Massnahmeentscheide, die vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dauer des Hauptverfahrens bzw. unter der Bedingung, dass ein Hauptverfahren eingeleitet wird, Bestand haben, stellen dagegen Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 BGG dar (BGE 144 III 475 E. 1.1.1; 138 III 76 E. 1.2). Dies trifft auf den angefochtenen Entscheid zu, der eine vorsorgliche Massnahme betrifft, deren Weitergeltung davon abhängig ist, ob innert Frist eine Klage eingereicht wird.

E. 1.2

Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1). Dort geht es um die ungestörte Ausübung einer Wegrechtsdienstbarkeit und damit um eine vermögensrechtliche Zivilsache (Urteile 5A_998/2022 vom 18. April 2023 E. 1.1; 5A_28/2021 vom 31. März 2022 E. 1.1), deren Streitwert unstrittig bei Fr. 7'000.-- liegt und damit den für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Betrag von Fr. 30'000.-- nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG). Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erweist sich damit als das zutreffende Rechtsmittel (Art. 113 ff. BGG).

E. 1.3.1

Abgesehen von den hier nicht zur Diskussion stehenden Vor- und Zwischenentscheiden über die Zuständigkeit und den Ausstand (Art. 92 BGG) ist gegen Zwischenentscheide die Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bst. b). Nach der Rechtsprechung obliegt es der beschwerdeführenden Person darzutun, dass eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 150 III 248 E. 1.2 mit Hinweisen). Die zweite Variante der genannten Bestimmung fällt vorliegend ausser Betracht.

E. 1.3.2

Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG muss rechtlicher Natur sein. Das setzt voraus, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt. Die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt. Dagegen reichen rein

tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 150 III 248 E. 1.2; 149 II 476 E. 1.2.1; 144 III 475 E. 1.2; 141 III 395 E. 2.5; je mit Hinweisen).

E. 1.3.3

Die Beschwerdeführer erblicken einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darin, dass ihnen eine übermässige Nutzung der infrage stehenden Dienstbarkeit zugemutet werde. Die Bedürfnisse des Grundstücks der Beschwerdegegner hätten sich seit Begründung der Dienstbarkeit geändert, indem die aktuelle und geplante Nutzung mit erheblichem Mehrverkehr einhergehe, was zu Hangabrutschungen führen könne, welche in der Bergzone 3 nicht mehr reversible Schäden, ja sogar Personenschäden zur Folge haben könnten. Die Bergzone 3 zeichne sich dadurch aus, dass sie oft auf einer Höhenlage über 1'000 m. ü. M. liege. Die Bewirtschaftungsbedingungen seien dort aufgrund des steilen Geländes, der kürzeren Vegetationsperiode und schlechter Infrastruktur deutlich erschwert.

E. 1.3.4

Mit diesen Ausführungen übersehen die Beschwerdeführer, dass die ihnen auferlegte Pflicht, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sie nicht in ihrem Recht einschränkt, den Beschwerdegegnern eine allfällige Mehrbelastung nach Art. 739 ZGB zu verbieten. Ein rechtlicher Nachteil ist unter diesem Gesichtspunkt nicht erkennbar. Vielmehr hätten sie darzulegen gehabt, inwiefern mit der Pflicht, die fraglichen Steine wegzuräumen und den Zaun zu versetzen, ein rechtlicher Nachteil verbunden ist, der sich auch mit einem günstigen Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht beseitigen lässt. Einen solchen Nachteil zeigen sie nicht auf und er ist auch nicht ersichtlich. Sowohl die Steine als auch der Zaun lassen sich wieder an ihren derzeitigen Standort zurückversetzen, ohne dass die Beschwerdeführer diesbezüglich eine nicht wieder gutzumachende qualitative Einbusse hinnehmen müssten (für einen diesbezüglich anders gelagerten Fall vgl. Urteil 5D_211/2011 vom 30. März 2012 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 138 III 378). Dass dies nicht zuträfe, bringen die Beschwerdeführer nicht vor und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Rein tatsächliche Nachteile wie Arbeitsaufwand oder allfällige Kosten begründen aber keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (vgl. oben E. 1.3.1).

E. 2

Aus den dargelegten Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Der Gegenpartei, die sich nur zum Gesuch um aufschiebende Wirkung zu äussern hatte, schulden sie ebenfalls unter solidarischer Haftbarkeit eine reduzierte Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1, 2 und Abs. 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.